

III ZR 48/56

Verkündet
lt. Protokoll
am 18. Februar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt E [REDACTED], vertreten durch den Ober-
bürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Oberbürgermeister a. D. Dr. F [REDACTED], M [REDACTED],
A [REDACTED] P [REDACTED]-R [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der beklagten Stadt
werden das Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Nürnberg vom 13. Januar 1956
aufgehoben und das Urteil der 4. Zivilkammer
des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 2. Juni 1955
abgeändert.

Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen.

Er hat die Kosten des Rechtsstreits zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger trat im Jahre 1929 als berufsmäßiger 1. Bürgermeister in die Dienste der beklagten Stadt. Sein Grundgehalt betrug nach dem Dienstvertrag ab 11. Juli 1933 jährlich 15 814 RM; dazu kam ein Ruhegehaltfähiger Zuschlag von 30% und ein Wohnungsgeld von 1 800 RM jährlich. Auf Grund der Vorschrift des § 40 des Beamtenrechts-Änderungs-Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl I, 433) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der zweiten Bayerischen Angleichungsverordnung vom 7. August 1933 (GVBl S 211) wurde sein Grundgehalt auf insgesamt 14 000 RM jährlich festgesetzt. Im Jahre 1934 trat der Kläger in den Ruhestand. Seine Versorgungsbezüge wurden nach dem zuletzt bezogenen Grundgehalt berechnet (sie betrugen ursprünglich monatlich 967,57 RM). Der Kläger ist aber der Ansicht, daß ihm entsprechend den Bestimmungen des Dienstvertrages schon immer ein Ruhegehalt von monatlich 1 401,11 RM zugestanden habe. Er hält die Herabsetzung seines Grundgehalts für unwirksam; mindestens, so meint er weiter, könne nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der nationalsozialistischen Maßnahme von 1933 keine Bedeutung mehr zukommen.

Mit der vorliegenden Klage vom 13. April 1953 begehrt der Kläger Nachzahlung der Differenz für die Monate April - Juni 1949. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1 300 DM nebst 4% Zinsen seit dem 26. April 1953 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie tritt den Ausführungen des Klägers über die Unbeachtlichkeit der Gehaltsherabsetzung von 1933 entgegen und macht außerdem geltend, daß ein etwaiger An-

- 3 -

spruch des Klägers in Anbetracht dessen, daß er bis 1953 die nach dem herabgesetzten Grundgehalt berechnete Pension hingenommen habe, als verwirkt anzusehen wäre.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als begründet angesehen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß § 40 BRÄG nicht als "eine dem typisch nationalsozialistischen Geiste entspringende Norm", die nunmehr als ungültig zu behandeln wäre, anzusehen sei und daß seine Bestimmungen sowie die Bayerischen Ausführungsbestimmungen auch nicht eine "verfassungswidrige Enteignung" darstellen, es meint aber, daß § 40 BRÄG, soweit er sich auf Zeit- und Wahlbeamte beziehe, mit Art 129 WeimVerf in Widerspruch gestanden habe, und folgert daraus seine teilweise Nichtigkeit und die Unwirksamkeit der beim Kläger auf Grund dieser Bestimmung vorgenommenen Gehaltsherabsetzung.

1.) Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß § 40 BRÄG durch die nach dem Zusammenbruch von der Militärregierung und dem Kontrollrat erlassenen Vorschriften über die Beseitigung nationalsozialistischer Gesetze nicht außer Kraft gesetzt worden ist. Die Rechtslage ist im vorliegenden Falle ebenso zu beurteilen, wie in dem vom Senat in seinem Urteil vom 10. Juli 1952 - III ZR 162/51 - (LM 2 zu Art 3 GrundG) entschiedenen Falle. Das Grundgehalt des Klägers ist, wie das Berufungsgericht mit Recht aus-



führt, auf Grund des § 40 Abs 2 BRÄG herabgesetzt worden, nicht dagegen bildete der Absatz 4 der genannten Vorschrift die tragende Grundlage. Wenn die Revisionserwiderung die Vorschrift des Abs 4, nach der bei der Gehaltsangleichung auch "besondere Zusicherungen" keine Schranke bilden sollten, zum Gegenstand spezieller Angriffe macht, so berührt sie damit der Sache nach nur die vom Berufungsgericht in einem anderen Zusammenhang behandelte Frage, ob eine Gehaltsangleichung auch bei den Zeit- und Wahlbeamten verfassungsrechtlich zulässig gewesen sei, denen dienstvertraglich bestimmte Gehaltssätze zugestanden worden waren. Das hat aber mit der Frage, auf Grund welcher Vorschrift die Neufestsetzung des Grundgehaltes beim Kläger¹⁹³³ vorgenommen worden ist, nichts zu tun. Eine wirkliche Zusicherung - "aller aus dem Vertrage fließenden Rechte" - enthält außerdem der Dienstvertrag des Klägers überhaupt nur in Ziff 22, d.h. nur für den Fall etwaiger politischer Umwälzungen, durch die seine Ansprüche berührt würden; in Ziff 11 ist dagegen lediglich vereinbart, daß die "jeweiligen" günstigeren staatlichen Bestimmungen den Vertragsbestimmungen vorgehen sollen, während es sonst bei dem Vertrag sein Bewenden haben sollte.

2.) Richtig ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Gehaltsherabsetzung, wenn sie 1933 rechtswirksam vorgenommen worden ist, durch die Eigentumsgarantie der jetzt geltenden Verfassungen (Art 103 Bayer Verf, Art 14 GrundG) nicht berührt wird. Die gegenteilige Ansicht des Klägers, der in erster Linie gerade auf Art 14 GrundG seine Klage gestützt hat, ist unrichtig. Der Kläger hat nach seinem mit der beklagten Stadt abgeschlossenen Dienstvertrag als Ruhegehalt 80% oder 75% seiner

letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als aktiver Beamter zu beanspruchen. Wenn die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, auf die der Kläger im Zeitpunkt seines Eintritts in den Ruhestand rechtlich einen Anspruch hatte, niedriger waren als die in dem Dienstvertrag vorgesehenen Bezüge, so kann in der für den hier fraglichen Zeitraum unstreitig auf 80% der letzten ruhegehaltfähigen Bezüge festgesetzten Pension eine Schmälerung seines "Eigentums" als Ruhestandsbeamter überhaupt nicht vorliegen. Im übrigen ist es auch nicht so, als ob es sich bei den fortwirkenden Folgen einer früher wirksam vorgenommenen "Enteignung" um eine Enteignung aus dem Geltungsbereich des Art 14 GrundG handeln würde; was zu dieser Frage der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner vom Landgericht im vorliegenden Verfahren herbeigeführten Entscheidung angeführt hat, entspricht dem, was auch das erkennende Gericht bereits in anderen Urteilen ausgesprochen hat (vgl z.B. Urteil des erkennenden Senats vom 28. Juni 1954 - III ZR 72/54 - mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Verfahren geht es nur um die beamtenrechtlichen Ansprüche des Klägers, nicht auch um irgendwelche Ansprüche aus anderen Sachverhalten.

3.) Die Klage könnte nach dem Gesagten also nur dann begründet sein, wenn dem Berufungsgericht darin beizutreten wäre, daß die Vorschrift des § 40 Abs 2 BRÄG von vornherein insoweit als nichtig anzusehen gewesen sei, als sie auch eine Angleichung der Gehälter der Zeit- und Wahlbeamten der Gemeinden vorschrieben hat, und wenn bei Annahme einer Teilnichtigkeit des Gesetzes auch dem Verwaltungsakt der Neufestsetzung des Grundgehalts des Klägers eine

Wirksamkeit zu versagen wäre.

Vom Standpunkt des "positiven" Rechts aus konnte die Reichsregierung, die das Beamtenrechtsänderungsgesetz erlassen hat, die hier fragliche Angleichung auch dann vorschreiben, wenn damit ein Eingriff in die durch Art 129 WeimVerf geschützten "wohlerworbenen Beamtenrechte" verbunden gewesen wäre; denn das Gesetz vom 30. Juni 1933 ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 (RGBl I, 41) erlassen worden, das auch verfassungsändernde Bestimmungen - abgesehen von einer hier nicht interessierenden Ausnahme - zuließ (vgl Art 2 des Gesetzes). Dem entsprechend wird auch in dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz selbst noch besonders hervorgehoben, daß der vorgeschriebenen Angleichung der Gehälter verfassungsrechtliche Bestimmungen des Reiches oder der Länder nicht entgegenstehen (vgl § 77 des Gesetzes). Bei dieser Rechtslage ist mit dem Berufungsgericht daran festzuhalten, daß unter "formalen" Gesichtspunkten von einer Gesetzesnichtigkeit nicht gesprochen werden kann.

Eine Schranke könnte sich nur aus einer "übergesetzlichen" Norm ergeben, wie dies auch das Berufungsgericht annimmt, wenn es sich darauf stützt, daß Art 129 WeimVerf zwar in seinem "tatsächlichen Herrschaftsbereich.....unrechtmäßig eingeschränkt" worden sei, nicht aber seine "rechtliche Geltung" verloren habe, sodaß die "übergesetzliche Eigentumsgarantie auf dem Gebiete des Beamtenrechts" auch den Gesetzgeber von 1933 gebunden und Gehaltsherabsetzungen bei Zeit- und Wahlbeamten der Gemeinden unmöglich gemacht habe.

Selbst wenn dem Berufungsgericht nicht nur bei der Annahme den Gesetzgeber beschränkender Schranken,

sondern auch darin zu folgen wäre, daß die übergesetzliche Eigentumsgarantie jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden (mit seinen besonderen Vertragsbestimmungen) eine Gehaltsherabsetzung nicht gestattet habe, müßte man vorweg prüfen, ob aus diesen Erwägungen auch dem gestaltenden Verwaltungsakt der Gehaltsangleichung die Wirksamkeit abzusprechen wäre; denn nur bei Verneinung der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes könnte die gezahlte Pension als zu niedrig bezeichnet werden; sie ist dagegen richtig berechnet, wenn der Verwaltungsakt, der die aktiven Bezüge herabgesetzt hat, wirksam ist. Eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes der Gehaltsangleichung kann aber nicht angenommen werden. Nichtig sind nur solche Verwaltungsakte, die mit derart schweren Mängeln behaftet sind, daß diese ohne weiteres in die Augen fallen. Bei der Gehaltsneufestsetzung, die die Beklagte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung vorgenommen hat, konnte sie sich nicht nur auf "formale" Gesetzesbestimmungen stützen, sondern hatte auch die Billigung der Aufsichtsbehörden und sämtlicher mit der Sache damals befaßten Juristen auf ihrer Seite; selbst der Kläger hat die Gültigkeit der Gehaltsangleichung jahrelang nicht in Zweifel gezogen. Bei einer solchen Lage der Dinge läßt sich der Akt, der das Gehalt des Klägers 1933 neu festlegte, nicht als nichtig ansehen. Die Revisionserwiderung wird den schon erwähnten Umständen nicht gerecht, wenn sie den hier fraglichen Verwaltungsakt als "schlechterdings nichtig" behandelt sehen möchte, weil es für ihn an einer gesetzlichen Grundlage gemangelt habe. Das positive Recht gab eindeutig die Ermächtigung zum Erlass des beanstandeten Verwaltungsaktes. Nur "übergesetzliche" Erwägungen können gegen seine Gültigkeit ins Feld geführt werden. Von ihnen läßt sich - in Anwendung auf den vorliegenden Fall - weder heute noch erst

recht für den Zeitpunkt der Besoldungsangleichung sagen, daß in ihrem Licht der Inhalt des Verwaltungsaktes so offenkundig unvereinbar mit dem Recht erscheine, daß er ohne förmliche Aufhebung von vornherein als nichtig behandelt werden könnte. Es hat deshalb hier bei der Regel zu bleiben, daß der Verwaltungsakt wirksam ist, solange er nicht aufgehoben worden ist. Die Revisionserwiderung meint, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen müßte es dem ordentlichen Gericht frei stehen, sämtliche Fragen von sich aus zu prüfen und zu entscheiden; wenn damit gemeint ist, daß das ordentliche Gericht Verwaltungsakte, die, wenn auch wirksam, so immerhin anfechtbar zustande gekommen seien, nicht zu beachten hätte, so geht das fehl. Auch das Zivilgericht hat den wirksamen Verwaltungsakt, der die Rechtsstellung des Klägers gestaltet hat, zu beachten. Es kann dem Kläger nicht einfach das zusprechen, was er zu beanspruchen hätte, wenn der Dienstherr die Besoldungsangleichung nicht durchgeführt, in anderer Weise durchgeführt oder zu irgend einem Zeitpunkt rückgängig gemacht oder modifiziert hätte.

Solange die Gehaltsregelung, die in Vollzug von Gesetzen und mit Billigung der Aufsichtsbehörden durchgeführt worden ist, besteht, läßt sich der Beklagten auch nicht ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten oder eine schuldhaftes Fürsorgepflichtverletzung vorwerfen, wenn sie nur die den letzten aktiven Bezügen entsprechende Pension zahlt. Auch unter diesen Gesichtspunkten kann also der Klage ein Erfolg nicht beschieden sein.

Auf die Rechtsmittel der beklagten Stadt war daher, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Geiger	BR Dr. Pagendarm ist be-	Dr. Kreft
	urlaubt und verhindert,	
	zu unterschreiben,	
Wolany	Dr. Geiger	Dr. Beyer